

Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Weißkeißel - Straßenreinigungssatzung -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 4 – 6 des Sächsischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen. Dies gilt auch für solche Grundstücke, die zwar nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße angrenzen, die jedoch Zugang zu dieser haben (z.B. Hinterlieger).

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs.1 Sächsisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen, einschließlich Radwege und Standspuren,
 - b) Parkplätze,
 - c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) Gehwege,
 - e) Böschungen, Stützmauern u.ä.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette).

§ 3

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 2 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbar-

keit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

- (2) Gleiches gilt für Besitzer (wie z.B. Mieter oder Pächter), die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Gemeinderat seine jederzeit widerrufbare Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach Abs.1 und 2 Verpflichteten haben, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen, in geeigneter Weise selbst Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Gemeindeamt umgehend mitzuteilen.
- (4) Ist gemäß Abs.2 neben den nach Abs.1 Verpflichteten auch der Grundstücksbesitzer (z.B. Mieter oder Pächter) verpflichtet, so muss zunächst dieser in Anspruch genommen werden. Nur wenn die Reinigungspflicht ihm gegenüber nicht durchsetzbar ist, können die nach Abs.1 Verpflichteten herangezogen werden.
- (5) Sind gemäß Abs.1 mehrere dinglich Berechtigte vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Sie sind verpflichtet, untereinander eine Vereinbarung zu treffen, wonach die ihnen obliegende Straßenreinigung in jedem Falle sichergestellt ist. Die Vereinbarung ist dem Gemeindeamt mitzuteilen.

§ 4 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 – 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (gleichermaßen Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, infolge Verunreinigung der Straße, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, -teile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (gleichermaßen bei Straßenabschnitten, -teilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offenen Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7

Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche bemisst sich nach der Breite des jeweiligen Grundstücks, in der dieses zu einer oder mehreren Straßen hin liegt und erstreckt sich bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4

m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Straßenmitte – zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr
 zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Gemeinderat bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z.B. beim Dorffest, Jubiläumsveranstaltungen u.ä.) dies erfordert. Der Gemeinderat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar – mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung – zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 des Sächsischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat sowie von solchen Gegenständen, die den Abfluss des Wassers stören, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III.

Winterdienst

§ 10

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs.4) auf

Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- (6) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgerstiege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege

- und ähnliche, dem Fußgängerverkehr sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs.2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs.2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs.5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs.7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Zwangmaßnahmen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 122 Sächsische Gemeindeordnung in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von DM 5,00 bis DM 1.000,00 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBL I S.602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist das Landratsamt.